

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schöpfheim

vom 25. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	3
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde und des GKRE.....	3
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaber	4
II.	Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
Art. 7	Berechtigung.....	4
Art. 8	Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein	4
Art. 9	Bereitstellungsarten Kehricht- und Sperrgut	4
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung.....	5
Art. 11	Grüngut.....	5
Art. 12	Ausgeschlossene Grüngutabfälle	5
Art. 13	Restliche Siedlungsabfälle	5
III.	Gebühren	5
Art. 14	Kostendeckung.....	5
Art. 15	Gebührenerhebung.....	6
Art. 16	Gebührenpflicht	6
Art. 17	Gebührenfestlegung	6
Art. 18	Fälligkeit.....	6
IV.	Rechtsmittel	7
Art. 19	Veranlagungsentscheid	7
Art. 20	Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....	7
V.	Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 21	Strafbestimmungen	7
Art. 22	Kontrollbefugnisse	7
Art. 23	Inkrafttreten	7

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Gemeinde Schüpfheim erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und den Statuten des Gemeindeverbandes «Kehrichtentsorgung Region Entlebuch» (nachfolgend als GKRE bezeichnet) vom 07. Juni 2018, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schüpfheim im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GKRE, oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:
Vermeiden, Vermindern, Verwerten, umweltgerechte Entsorgung.
- ² Ziel ist es, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten, sowie Ressourcen und Klima zu schonen.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle;
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d) Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde und des GKRE

- ¹ Der GKRE organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem GKRE können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.
- ² Die Gemeinde informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Fragen der Abfallbewirtschaftung / Entsorgung.
- ³ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote für die Separatsammlung gemäss der Vollzugsverordnung.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaber

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GKRE organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
- ⁴ Abfälle welche nicht der Definitionen gemäss Art. 4. entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Verursacher oder Inhaber, auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur im Einverständnis der Gemeinde (bei Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) und mit Bewilligung des Vorstandsvorstands des GKRE (bei Abfuhren/Sammlungen für Kehricht/Sperrgut) übergeben werden.
- ⁵ Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Verursachenden oder Inhabenden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁶ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁷ Abfälle dürfen nur in speziell bewilligten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine schädlichen und/oder lästigen Immissionen entstehen.
- ⁸ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).
- ⁹ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Berechtigung

Sammelstellen und periodische Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Kehricht- und Sperrgutsammlung allgemein

- ¹ Abfuhrroute, Bereitstellungsplätze und Abfuhrturnus-/tag für die Sammlung von Kehricht (einschliesslich Sperrgut) werden vom Vorstandsvorstand des GKRE geregelt. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, den Kehricht/Sperrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz, oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ² Kehricht und Sperrgut ist am Tag der Abfuhr gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Container, Kehrichtsäcke und Sperrgut sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein. Entleerte Container, oder nicht abgeholter Kehricht/Sperrgut auf Grund nicht konformer Bereitstellung, muss sobald wie möglich entfernt werden.
- ³ Ist der Zugang zum bereitgestellten Kehricht/Sperrgut behindert, die Container defekt oder der Kehricht/Sperrgut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 9 Bereitstellungsarten Kehricht- und Sperrgut

Kehricht und Sperrgut kann wie folgt bereitgestellt werden:

- a) In Kehrichtsäcken (17l – 110l), Futter- und Düngemittelsäcken (50l) entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- b) Sperrgut, lose bereitgestellt und entsprechend mit offiziellen Gebührenmarken beklebt.
- c) Mit offiziellen Gebührenmarken beklebte Kehricht-/Futter-/Düngersäcke sowie Sperrgut, bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainer mit einem Volumen von 140l bis 800l.

- d) Kehricht und Sperrgut lose bereitgestellt in maschinell entleer- und rollbaren Normcontainer mit einem Volumen von 140l bis 800l, welche mit einem Datenchip versehen sind. Die Anschaffung und Montage der Datenchip erfolgt durch das vom GKRE beauftragte Entsorgungsunternehmen, welches die Sammlung ausführt. Die dadurch entstehenden Kosten für Anschaffung und Montage gehen vollständig zu Lasten des Inhabers. Die Funktionstüchtigkeit der Container/Datenchip ist Sache der Inhaber bzw. der Grundstückeigentümer.
- e) Für grössere Wohnbauten, Überbauungen sowie Unternehmen kann der GKRE die Bereitstellung in maschinell entleer- und rollbaren Containern vorschreiben.
- f) Für die Bereitstellung von Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Überbauungen, Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) beim Verbandsvorstand des GKRE nachzufragen.
- g) Unternehmen mit grossen Mengen an Kehricht, können nach Absprache beim Verbandsvorstand des GKRE, Spezialgebinde einsetzen. Die dadurch entstehenden Kosten wie Anschaffung- und Unterhalt, gehen vollständig zu Lasten des Inhabers. Ebenfalls sind beim Verbandsvorstand des GKRE die finanziellen Konditionen für Logistik und Verwertung nachzufragen.
- h) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5, Abs.3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten bei der Kehricht-/Sperrgutsammlung

Von der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr gemäss Definition Art. 4 sind Separatsammelgüter und die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; vom 22. Juni 2005, SR 814.610) unterliegenden Sonderabfälle ausgeschlossen. Beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- Flüssigkeiten
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

Art. 11 Grüngut

Das Grüngut/Astmaterial an die vorgegebene Stelle auf dem Werkhof zu bringen.

Art. 12 Ausgeschlossene Grüngutabfälle

Folgende Siedlungsabfälle dürfen nicht dem Grüngut zugeführt werden:

- gekochte Speisereste
- Neophyten

Art. 13 Restliche Siedlungsabfälle

Die zuständige Stelle legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche weiteren Siedlungsabfälle bei der Sammelstelle/Werkhof entsorgt und welche einer Sammelstelle (auch Handel) zugeführt werden müssen.

III. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GKRE und die Gemeinde Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Separat- und Sonderabfälle) und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 15 Gebührenerhebung

- ¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GKRE erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung und Nachbearbeitung des Kehrichts und Sperrgut, respektive dessen Schlacke. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.
- ² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GKRE eine Andockgebühr erhoben.
- ³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht/Sperrgut in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
- ⁴ Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, Grüngut, Entsorgung illegal abgelagerter Güter, für die kein Verursacher evaluiert werden kann, sowie für Information und Beratung, Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühren erfolgt pro Wohnung/Liegenschaft etc. und pro Unternehmen. Näheres regelt die zuständige Stelle in der Vollzugsverordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 16 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr (Gebührenmarken) sind die jeweiligen Verursacher.
- ² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die rechtmässigen Eigentümer des Containers.
- ³ Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhabenden technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.
- ⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind Liegenschaftseigentümer (Wohnung, Liegenschaft, Unternehmen) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ⁵ Bei Festanlässen kann dem Veranstalter eine Grundgebühr/Pauschale in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Vorstand des GKRE legt die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht/Sperrgut, sowie der Andockgebühr für Container fest. Die Delegierten genehmigen die Gebühren anlässlich der Delegiertenversammlung mit dem Budget.
- ² Die zuständige Stelle legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung fest.
- ³ Die zuständige Stelle legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

- ¹ Gebührenmarken sind direkt bei den jeweiligen Verkaufsstellen zu bezahlen.
- ² Die vom GKRE bzw. der Gemeinde erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei nicht legal abgelagerten oder entsorgten Abfällen wird nach Verursachern gesucht. Die Gebühren inkl. entstandene Aufwände werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- ⁴ Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 19 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung der Gemeinde bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide über Gebühren ist die Einsprache an die zuständige Stelle innert 20 Tagen zulässig.
- ³ Gegen deren Einspracheentscheide in Gebührenangelegenheiten ist innert 20 Tagen seit Zustellung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 20 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Strafnormen sanktioniert.

Art. 22 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Gemeinde, oder des GKRE geöffnet und untersucht werden.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schüpfheim vom 6. November 1997 mit Änderungen vom 11. April 2003 und 1. Juni 2016.

Schüpfheim, 25. November 2020

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. November 2020